

Rechtsprechung

ZIP0068875

Keine Geltung eines allgemeinen Haftungsausschlusses für Sachmängel für Fehlen einer daneben vereinbarten Beschaffenheit der Kaufsache (hier: Klimaanlage in 40 Jahre altem Gebrauchtwagen)

BGB a.F. § 434 Abs. 1

1. Haben die Parteien eines Kaufvertrags (ausdrücklich oder stillschweigend) eine Beschaffenheit der Kaufsache i.S.v. § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. vereinbart, ist ein daneben vereinbarter allgemeiner Haftungsausschluss für Sachmängel dahin auszulegen, dass er nicht für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit, sondern nur für Mängel nach § 434 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. gelten soll (st. Rspr.; seit BGH, Urt. v. 29.11.2006 – VIII ZR 92/06, BGHZ 170, 86 = ZIP 2007, 583 Rz. 31 = EWiR 2007, 361 [Reinking]; zuletzt BGH, Urt. v. 27.9.2017 – VIII ZR 271/16, ZIP 2017, 2153 = NJW 2018, 146 Rz. 23 = EWiR 2018, 47 [Feldmann]).

2. Eine von diesem Grundsatz abweichende Auslegung des Gewährleistungsausschlusses kommt beim Kauf eines (hier fast 40 Jahre alten) Gebrauchtwagens auch dann nicht in Betracht, wenn die Funktionsfähigkeit eines bestimmten Fahrzeugbauteils (hier: Klimaanlage) den Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung bildet. Insbesondere rechtfertigen in einem solchen Fall weder das (hohe) Alter des Fahrzeugs bzw. des betreffenden Bauteils noch der Umstand, dass dieses Bauteil typischerweise dem Verschleiß unterliegt, die Annahme, dass sich ein zugleich vereinbarter allgemeiner Gewährleistungsausschluss auch auf die getroffene Beschaffenheitsvereinbarung erstrecken soll.

ZIP 2024, 1588

3. Haben die Parteien die „einwandfreie“ Funktionsfähigkeit eines typischerweise dem Verschleiß unterliegenden Fahrzeugbauteils i.S.v. § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. vereinbart, liegt ein Sachmangel vor, wenn sich dieses Bauteil bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs in einem Zustand befindet, der seine einwandfreie Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Das gilt unabhängig davon, ob insoweit ein „normaler“, d.h. ein insbesondere nach Alter, Laufleistung und Qualitätsstufe nicht ungewöhnlicher, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigender Verschleiß vorliegt – der nach der Senatsrechtsprechung (vgl. BGH, Urt. v. 10.11.2021 – VIII ZR 187/20, BGHZ 232, 1 Rz. 39 = ZIP 2022, 2189 [LS] = EWiR 2022, 209 [Scholl]; v. 9.9.2020 – VIII ZR 150/18, ZIP 2021, 201 = NJW 2021, 151 Rz. 21 ff. = EWiR 2021, 113 [Feldmann]; jew. m.w.N.) einen Sachmangel nach § 434 Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. nicht begründet – und/oder ob bei objektiver Betrachtung jederzeit mit dem Eintreten einer Funktionsbeeinträchtigung dieses Bauteils zu rechnen war.

BGH Urt. v. 10.4.2024 – VIII ZR 161/23

Vorinstanz: LG Limburg Urt. v. 30.6.2023 – 3 S 124/22

ZIP 2024, 1084

1. **Sachverhalt:** Anfang 2021 inserierte der Beklagte auf einer Onlineplattform den Verkauf eines fast 40 Jahre alten Autos mit

ca. 150.000 km Laufleistung und beschrieb es als mängelfrei, einschließlich einer funktionierenden Klimaanlage. Beide Parteien führten am 1.3.2021 eine Probefahrt durch und schlossen am 5.3.2021 einen Kaufvertrag über 25.000 €, der die Sachmängelhaftung ausschloss, jedoch Ausnahmen für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz vorsah. Im Mai 2021 bemerkte der Kläger, dass die Klimaanlage nicht funktionierte, und forderte nach Ablehnung durch den Beklagten Erstattung der Reparaturkosten i.H.v. 3.506,35 €. Die ersten Gerichte wiesen die Klage ab. Der Kläger verfolgte seine Ansprüche weiter in der Revision.

2. **Entscheidung des Gerichts:** Das Berufungsgericht hat den Schadensersatzanspruch des Klägers nach Ansicht des BGH wegen eines Mangels der Klimaanlage rechtsfehlerhaft verneint. Nach § 437 Nr. 3 BGB und den §§ 280, 281 Abs. 1 BGB könne der Käufer Schadensersatz verlangen, wenn die Sache mangelhaft sei. Das Gericht habe bereits festgestellt, dass ein allgemeiner Gewährleistungsausschluss wirksam sei, diesen jedoch nicht auf den Mangel der Klimaanlage erstreckt. Es sei eine Beschaffenheitsvereinbarung getroffen worden, dass die Klimaanlage funktionstüchtig sei. Ein Gewährleistungsausschluss dürfe demnach nicht für das Fehlen der vereinbarten Beschaffenheit gelten. Somit könne der Beklagte sich nicht erfolgreich auf den Gewährleistungsausschluss berufen. Das Berufungsgericht müsse prüfen, ob ein Sachmangel vorliegt, der bereits bei Gefahrübergang existierte, und ob die weiteren Voraussetzungen für den Schadensersatzanspruch erfüllt sind.

3. **Einordnung:** Das BGH-Urteil klärt, dass eine vereinbarte Beschaffenheit der Kaufsache nicht durch einen allgemeinen Haftungsausschluss ausgeschlossen wird, auch bei älteren Gebrauchtwagen wie Pkw. Ein solcher Haftungsausschluss gilt nur für Mängel nach § 434 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Die Rechtsprechung setzt ihren Weg zur vollen Haftung für Gebrauchtwagen fort. War lange allgemein anerkannt, dass für Gebrauchtwagen die Haftung vollständig ausgeschlossen werden konnte, setzte der BGH mit Urteil vom 29.5.2013 (BGH v. 29.5.2013 – VIII ZR 174/12, ZIP 2013, 1672 = EWiR 2013, 671 [Pottgiesser]) dem ein Ende. Hier konterkariert die Beschaffenheitsvereinbarung den nachfolgenden Mängelhaftungsausschluss. Der Gesetzgeber und nachfolgend vorliegend der BGH erachteten das für unzulässig. Für Garantien kennt das Gesetz diesen Gedanken in § 444 BGB. Das Alter oder die Verschleißanfälligkeit eines Bauteils rechtfertigen nicht die Annahme, dass ein allgemeiner Gewährleistungsausschluss auch für eine vereinbarte Beschaffenheit gilt. Selbst bei einem fast 40 Jahre alten Gebrauchtwagen kann eine vereinbarte Funktionstüchtigkeit der Klimaanlage durch einen Gewährleistungsausschluss nicht ausgehebelt werden.

Verkaufsanzeigen und Kaufverträge sollten auf klare und rechts-sichere Formulierungen geprüft werden. Onlineanzeigen können als Grundlage für Beschaffenheitsvereinbarungen dienen, was im Vertrag deutlich gemacht werden sollte.

Cornel Pottgiesser, Rechtsanwalt, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht – Pottgiesser & Partner, Esslingen

Parallelfundstelle(n):

MDR 2024, 706

ZIP 2024, 1084

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG